

Checkliste

Schadensbegrenzung Corona-Shutdown

Version 4, Stand der Bearbeitung: 27.03.2020, 14:10 Uhr
Gegenüber der Version 3 vom 25.03.2020 bringt diese Fassung folgende Änderungen:

- [Hinweis auf Künstlersozialabgabe für Mitglieder der AV Verlage](#)



- Nutzen Sie die Soforthilfen in Form von Zuschüssen von Bund und Ländern. In welcher Höhe, ab wann und wie Sie die Hilfen beantragen können, ist geordnet nach Bundesländern und laufend aktualisiert auf boersenblatt.net zu lesen.
- Alle Hilfsmaßnahmen für die Kultur- und Kreativbranche hat Kulturstaatsministerin Monika Grütters zusammengestellt: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/hilfen-fuer-kuenstler-und-kreative-1732438>
- Verschieben Sie, wenn möglich, Ihre Zahlungsziele und Fälligkeiten von Rechnungen. Sprechen Sie dazu mit Ihren Lieferanten und Verlagen.
- Sprechen Sie mit Ihrem Vermieter mit dem Ziel, sich mit diesem einvernehmlich auf eine temporäre Absenkung des Mietzinses für Ihre Ladenräume zu verständigen. Dabei können Sie darauf hinweisen, dass aufgrund der aktuellen Konstellation gemäß § 313 BGB möglicherweise ein temporärer Wegfall der Geschäftsgrundlage des Mietvertrages eingetreten ist. Meiden Sie aber in jedem Fall Prozesskostenrisiken, die durch eigenmächtige Mietkürzungen oder vergleichbare, rechtlich nicht abgesicherte Verhaltensweisen entstehen könnten.
- Die Arbeitgeber in Deutschland müssen im Fall einer finanziellen Notlage wegen der Corona-Krise zunächst keine Sozialversicherungsbeiträge abführen. Auf Antrag des Arbeitgebers können die Beiträge stattdessen bis Mai gestundet werden. [Informieren Sie sich hier](#) (PDF)
- Beantragen Sie ggf. Kurzarbeit: <https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>.

Für diesen Schritt ist unbedingt ein Einverständnis Ihrer betroffenen Mitarbeiter*innen oder eine einschlägige Betriebsvereinbarung Ihres Unternehmens erforderlich.

Checkliste

Schadensbegrenzung Corona-Shutdown

Falls Sie Auszubildende haben, bei denen die Regelungen zum Kurzarbeitergeld nicht greifen, folgen Sie der Empfehlung der Bundesagentur für Arbeit und wenden Sie sich zur Abstimmung an Ihre örtliche IHK.

Suchen Sie im Gespräch mit nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Ihrem Unternehmen (Minijobber*innen / geringfügig Beschäftigte / Schüler*innen und Student*innen in Nebentätigkeit) nach Lösungen für die Zeit des Shutdown. Auch hier greifen die Regelungen zum Kurzarbeitergeld nicht.

- Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, ob und wie ggf. folgende Maßnahmen gegenüber dem Finanzamt eingeleitet werden können:
 - Stundungen, „wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde“.
 - Senkungen der Vorauszahlungen, „sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden“.
 - Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) oder Säumniszuschläge bis zum 31. Dezember 2020, „solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist“.

Weitere Informationen hat Britta Meyer dazu zusammengefasst.

https://www.buchmarkt.de/wp-content/uploads/2020/03/Corona_Handlungsleitfaden_17_03_2020.pdf

- Bis zum 30.09.2020 ist die Insolvenzantragspflicht für betroffene Unternehmen ausgesetzt: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html
- Thema Künstlersozialabgabe: Alle Mitgliedsunternehmen der [AV Verlage](#) haben die Möglichkeit, auf der Basis realistischer Schätzungen für das laufende Jahr eine angepasste VZ-Rechnung 2020 zu erhalten. Mitglieder, die der Geschäftsstelle der AV Verlage bis zum 20. April 2020 (Ausschlussfrist!) eine Umsatzschätzung 2020 zuleiten, erhalten eine angepasste Vorauszahlungsrechnung 2020. In diesen Fällen wird die bisherige VZ 2020 storniert.

Checkliste

Schadensbegrenzung Corona-Shutdown

Mitgliedsunternehmen, die nicht in der AV Verlage sind, können sich ebenfalls an die Künstlersozialkasse wenden, siehe <https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>

- Informieren Sie sich regelmäßig bei Ihren Geschäftspartner*innen über mögliche Änderungen in deren Lieferketten.
- Prüfen Sie, ob und ggf. welche Ihrer Versicherungen für Ihre Ausfälle greifen.
- Bewerben Sie Ihren Onlineshop (bspw. mit einem Sondernewsletter, einem Plakat im Schaufenster, ...) und liefern Sie unkompliziert und **kontaktlos** an Ihre Kunden.

Mögliche Motive zur Bewerbung Ihres Onlineshops finden Sie hier:
www.jetzteinbuch.de/downloads

Auch ohne Onlineshop können Sie Ihren Kund*innen anbieten, deren telefonisch, schriftlich oder elektronisch eingehenden Bestellungen nach Hause bzw. an deren Firma auszuliefern.

- Beachten Sie bei der Organisation der Warenübergabe an Ihre Kunden die aktuell geltenden Anordnungen der Bundesregierung, Ihres Bundeslandes sowie vor allem der für Sie zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde.

Nehmen Sie im Falle von Unklarheiten Kontakt zu den örtlichen Behörden auf, um abzuklären, ob und wie Sie Ware an Ihre Kunden übergeben dürfen. Dafür zuständig ist das jeweilige Ordnungsamt.

- Falls Sie als Unternehmer*in erkranken oder unter Quarantäne gestellt werden, sollte sichergestellt sein, dass Ihr Geschäftsbetrieb auch ohne Ihre persönliche Anwesenheit aufrechterhalten werden kann.
Denken Sie hier insbesondere an Kontovollmachten, Passwörter, PIN-Nummern und Ähnliches, auf die leitende Mitarbeiter*innen oder besondere Vertrauenspersonen Zugriff haben sollten.

Checkliste

Schadensbegrenzung Corona-Shutdown

- Melden Sie Corona-Erkrankungen, die bei Ihnen oder Ihren Mitarbeitern auftreten, unverzüglich dem Gesundheitsamt und folgen Sie dessen Anweisungen. Sofern die Gesundheitsbehörde Ihr Unternehmen vollständig schließt, beachten Sie den Entschädigungsanspruch, den Sie in diesem Fall nach § 56 Infektionsschutzgesetz haben, und bitten Sie das Gesundheitsamt um ein Anspruchsformular zur Beantragung dieser Gelder.
- Informieren Sie sich regelmäßig auf unserer Seite: <https://www.boersenverein.de/boersenverein/aktuelles/detailseite/hinweise-zum-coronavirus> oder bei Ihrem jeweiligen Landesverband (insbesondere zu Ladenöffnungen).
- Sollten Fragen offen sein, melden Sie sich telefonisch, per Mail, Brief oder Fax bei uns.
- Bleiben Sie gesund!**